

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 8 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 17 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommision, betref-  
fend den Gesetzesvorschlag über die Fremden.)

Die Commision hat hiemit die Ehre Ihrem Auf-  
trage entsprechend, Ihnen das Ergiebniß ihrer Berath-  
schlagung vorzulegen.

Die Bemerkung des B. R. über den 2. §. betrifft  
den absichtswidrigen Sinn, den das Verbindungswort  
und in diesem §. veranlaßt, da es nemlich scheinen  
dürfte als wenn nur dann ein Heimathschein erforderlich  
wäre, wenn Niederlassung verbunden mit Gewerbetrieb  
auf eigne Rechnung, verlangt würde, nicht aber wenn  
eine dieser Ausübungen allein begeht würde. Die  
Commision hat diese Bemerkung allerdings richtig be-  
funden und schlägt Ihnen also vor, den §. mit der  
Abänderung, welche der B. R. angegeben, anzunehmen.

Ebenso hat Ihre Commision den Bemerkungen des  
B. R. über den 3. §. ihres Beyfall nicht versagen  
können und schlägt Ihnen daher folgenden neuen 3. §.  
vor. (Siehe unten das Gesetz.)

Beym 5. §. zeigt der B. R. Schwierigkeiten gegen  
die Legalisation der Heimathscheine.

Wahr ist es, daß nicht immer und fast niemals die  
höchste Stelle, welche der Ausdruck Landesobrig-  
keit anzudeuten scheint, selbst legalisiert; und Ihre  
Commision rath Ihnen daher zur Abänderung dieses §.  
in Absicht auf den Ausdruck Landesobrigkeit, jedoch  
mit Beybehaltung seiner übrigen Bestimmungen, denn  
der Grund, welchen der B. R. wider dieselben von  
der Verlegenheit der Verwaltungskammern hernimmt,  
haltet nicht Stich, wenn man erwäget, daß ohne alle  
Legalisatioν die Verw. Kammern noch viel verlegener  
über die Rechtlichkeit der Heimathscheine werden müßten.

Nach dem 8. §., als dem letzten über die Bedin-  
gungen für die Niederlassung, bringt der B. R. den  
9. §. seines Gesetzesentwurfs vom 1. Sept. ins Gedäch-  
tniß, und nach einigen Bemerkungen verlangt er, ohne  
im Gesetz eine Abänderung vorzuschlagen, der gesetzg.  
Rath möchte den §. des Allianztraktats bestimmt er-  
läutern.

Ob Sie diesem Wunsch entsprechen und über diesen  
Gegenstand eintreten wollen, das überläßt Ihre Com-  
mission Ihrem eignen weisen Ermessen, und der Be-  
richterstatter wird, nachdem über die Abänderungen  
des Gesetzesvorschlags abgesprochen seyn wird, Ihnen  
diesen Antrag des B. R. vorlesen und es dann Ihnen  
überlassen, ob und wenn Sie darüber berathschlagen  
wollen.

Von der Nützlichkeit dessen, was der B. R. über  
den 9. §. bemerk't, hat sich Ihre Commision nicht  
überzeugen können. Sie denkt, der Gesetzgeber habe  
der Willkür der Verw. Kammern gern einen Spiel-  
raum gestattet, damit sie Rücksichten nehmen können  
auf Umstände, welche das Gesetz nicht vorsehen kann  
und um ja freylich dem Extrem des früheren Gesetzes  
etwas entgegen zu setzen, welches die schädliche Ver-  
mehrung fremder Ansitzer oder Gewerbepeßicher und Krä-  
mer erschwert und dem Unheil, welches dieses Gesetz  
und das Gesetz der unbedingten Gewerbsfreiheit verur-  
sachten, Schranken setzt, und aber noch lange kein entge-  
gengesetztes Extrem ist.

Die Ungleichheit der Systeme der Verwaltungskam-  
mern, welche der B. R. befürchtet, schreckte Ihre  
Commision gar nicht. Sie sieht im Gegenheil gerne,  
wenn unter entgegengesetzten Umständen an einem Ort  
die Erlaubniß zu Treibung von Gewerben leichter er-  
langt werden kann, wo die Lokalität ihre Nöthwen-  
digkeit und ihren Vortheil nach sich zieht und die an

einem andern Orte schädlich oder überflüssig wären. Ihre Commission rathet Ihnen also an, diesen §. unverändert zum zweytenmale zum Gesetz zu erheben.

Der Bemerkung des B. R. über den 10. §. kann nach der Meinung Ihrer Commission ohne Nachtheit entsprochen werden, daher also dieser §. folgendermaßen abzuändern ist. (Siehe Gesetz.)

Hingegen kann Ihnen Ihre Commission nicht anrathen, in die Bemerkung über den 12. § einzutreten. Die Beschwerde, die darin gerügt wird, ist klein und die angeseßenen Fremden können leicht und werden gern um bürgergleichen Schutz und Erwerbsrechte zu haben, diese kleine Abgabe bezahlen. Die Commission schlägt Ihnen also vor, diesen §. ohne Abänderung anzunehmen.

Der Bemerkung über den 14. §. stimmt Ihre Commission durchaus bey, und wünscht, daß ihr durch folgende Absaffung des §. entsprochen werde. (Siehe Gesetz.)

Die Bemerkung des B. R. betreffend die Ausnahmen, welche wegen dem 24. §. für die Mess- und Marktbesucher zu machen wären, hat Ihrer Commission vollkommen richtig geschienen und Sie trägt Ihnen daher an, diesen §. folgendermaßen abgeändert anzunehmen. (S. Gesetz.)

Hingegen hat Ihre Commission den Vorschlag, diese Bewilligungen den Munizipalitäten zu überlassen, Ihnen anzurathen nicht über sich nehmen wollen, weil sie keinen Grund einsieht, solche Bewilligungen zu erleichtern oder zu vermindern.

Was endlich die Bemerkung über den 25. §. betrifft, so hältt es Ihre Commission für überflüssig, deswegen eine Abänderung vorzuschlagen, weil der ganze §. auf dem Grundsatz des wechselseitigen Gegenrechts beruhet.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf vom Rath in folgender Absaffung zum Gesetze erhoben:

#### G e s e z .

Der gesetzgebende Rath,

Nach Verlesung der Botschaft des Vollziehungsrathes vom 1. Herbstmonat letzthin, über einige zu treffende Abänderungen in dem Gesetz vom 29. Weinmonat 1798 wegen Niederlassung der Fremden in Helvetien, und nach Anhörung seiner Polizeycommission;

In Erwägung, daß jenes Gesetz seinen Endzweck nur sehr undankommen erreichte;

In Erwägung, daß zu Verhütung des Schadens, den die Ansiedlung einer grossen Anzahl Fremder, welche eine ökonomische Selbstständigkeit haben, dem

Land verursachen würde, bestimmtere Einschränkungen vorgeschrieben werden müssen;

#### v e r o d n e t :

1. Das Gesetz vom 29. Weinm. 1798 über die Niederlassung der Fremden ist hiermit zurückgenommen.
2. Jeder Fremde, der sich in Helvetien haushäblich niederlassen oder auch ohne dies ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnisscheine zu versehen.
3. Wenn ein nicht angeseßener Fremder sich in Helvetien verheyrathen und seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, so soll er sich mit einem Niederlassungs-Erlaubnisscheine versehen, und es soll keine Ehe eines nicht angeseßenen Fremden, der seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, ohne die Vorweisung eines solchen Niederlassungsscheins, oder wenn er weiter zu ziehen gedenkt, ohne die Vorweisung eines Heimathscheins eingesegnet werden.
4. Um diese Erlaubnis zur Niederlassung zu erlangen, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung, so wie die Hinterlegung eines Heimathscheins erforderlich.
5. Unter Heimatschein wird ein von der eigenen Ortsbürgertum des Fremden ausgestellter und gehörig legalisirter öffentlicher Alt verstanden, wodurch dieselbe, gleichwie alsfällig dessen Familie, als Angehörige seines Heimatorts erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit förmlich zugestichert wird.
6. In Ermanglung eines Heimatscheins kann eine Geldhinterlage oder Bürgschaft die Statt desselben ersetzen.
7. Diese Geldhinterlage ist für einen Unverheiratheten von 1200 Fr., für einen Verheiratheten von 1600 Franken, und dient zur Sicherheit, daß der Fremde, der sich in Helvetien niederlässt, dem Staate und der betreffenden Gemeinde nicht zur Last fallen werde.
8. Wenn der Fremde Bürgschaft zu stellen vorzieht, so soll sie von zwey in dieser Eigenschaft annehmbaren Bürgern ausgestellt werden, welche für die im 7ten Art. bestimmte Summe mit ihrem Vermögen haften.
9. Die Ertheilung der Niederlassungsscheine kommt den Verwaltungskammern, jeder innerst dem Umfange des Cantons, zu.
10. Bey der Verabsfolgung der Niederlassungsscheine werden die Verwaltungskammern die Heimatscheine, das Zeugniß guter Aufführung, Geldhin-

- terlage oder Bürgschaftszettel zu Handen nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgesertigten Niederlassungsscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.
11. Der Niederlassungsschein soll die förmliche Bescheinigung enthalten, daß der Heimathschein, das Zeugniß guter Aufführung und die Geldhinterlage oder Bürgschaftszettel wirklich hinter der Verwaltungskammer liegen. Es soll auch darin die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesetzt, und so oft der Niederlassungs-ort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgewirkt werden.
12. Die angesessenen Fremden sollen diese Niederlassungsscheine alljährlich bey den Verwaltungskammern erneuern und bey den Munizipalitäten ihres Wohnorts visieren lassen. Auch sollen die angesessenen Fremden, welche auf ihre Heimathscheine eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, gehalten seyn, von 10 zu 10 Jahren diese Heimathscheine in ihrer Heimath erneuern zu lassen.
13. Wenn eine Verwaltungskammer, ohne vorher gegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Erlaubnisscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben samt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.
14. Wenn ein Fremder durch wiederholtes, Ruhe und Ordnung störendes Betragen in der Gemeinde, in der er angesessen ist, sich der erhaltenen Erlaubniß unwürdig macht, so sollen die Verwaltungskammern, wenn die betreffenden Munizipalitäten sich bey ihnen beklagen, diese Klagen untersuchen, und wenn sich dieselben begründet finden, einem solchen die Erlaubniß zurückzuziehen, und ihn aus der Gemeinde, und aus dem Lande wiesen; auch kann keine Verwaltungskammer einem Fremden, dem auf Begehren irgend einer Gemeinde im Lande, wegen obgemeldten Ursachen, der Niederlassungsschein zurückgezogen worden wäre, ferners eine Niederlassungserlaubniß bewilligen.
15. Für die Ertheilung jedes ersten Niederlassungsscheines, wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter sechzehn, und nicht über acht und vierzig Schw. Franken gesetzt werden darf. Diese Gebühr soll von der Verwaltungskammer, je nach den Vermögensumständen des Fremden, und der Einträglichkeit seines Gewerbes, bestimmt werden.
16. Für die Erneuerung eines solchen Erlaubnisscheins, welche die Abänderung eines Niederlassungsortes' sey es in dem nemlichen Cantone oder aus einem Canton in den andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schw. Fr. bezahlt.
17. Für die jährliche im 12ten Artikel verordnete Erneuerung dieser Scheine, soll jedes Jahr die Gebühr von 2 Schw. Fr. entrichtet werden.
18. Die eine Hälfte der Erlaubnisgebühr soll jedesmal zu Handen der Nation bezogen, die andere Hälfte aber in die Munizipalitätskasse des Ortes, wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.
19. Die Verwaltungskammern sollen alljährlich der vollziehenden Gewalt ein Verzeichniß der im-Canton angesessenen Fremden überhaupt, besonders aber derjenigen einsenden, welchen sie erst Niederlassung-Bewilligungen ertheilt haben, und in diesen Verzeichnissen, den Stand, das Gewerbe und die Kenntnisse derselben anzeigen.
20. Die Niederlassungserlaubniß giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde, mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Bürger, nach den bestehenden Gesetzen, Gewerbe zu treiben, und liegende Güter anzukaufen.
21. Der angesessene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen zu Handen des Staats oder einer Gemeinde ausgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich dem helv. Bürger, unterworfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken. Eine Morgengabe allen Völkern, Volkssregierern, Priestern, Lehrern, Eltern und Freunden der gegenwärtigen und künftigen Generationen dargebracht mit warmem Brudergefühle von ihrem Freunde und Weltbürgers Andr. Moser. Gedruckt im Lande der Freiheit für das Jahr der Gegenwart und die Zeit der Zukunft. 8. S. 277.  
Da wir bereits im St. 178 die ausführliche Inhalts-